

# RS Vwgh 1997/9/25 96/16/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1997

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §12;

BewG 1955 §68 Abs1;

ErbStG §19 Abs1;

## Rechtssatz

Der Teilwert ist in seinem Wesen ein Wert, der durch zwei regelmäßig nur im Schätzungsweg feststellbare Größen bestimmt wird, nämlich durch den geschätzten Gesamtkaufpreis bei Erwerb des Betriebes durch einen fiktiven Käufer und die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Anteile dieses Wertes (Hinweis E 24.2.1992, 90/15/0095). Welche Schätzungsmethode dabei die Behörde wählt, wird ihr regelmäßig freistehen, sofern die Wahl der Methode und die Durchführung der Schätzung mit den Denkgesetzen übereinstimmt. Der Vorjudikatur (vgl E 23.9.1982, 81/15/0091 sowie E 21.10.1982, 81/15/0002) kann nicht entnommen werden, daß die Abgabenbehörde hinsichtlich der Ermittlung des Firmenwertes an ein bestimmtes Verfahren gebunden sei.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160134.X04

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>